

Revision Statuten – Auszug der Revisionsvorschläge und Erläuterungen

Autoren: MM / RC
Datum: 03.05.2026

Bestimm. In Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen
Präambel	Die vorliegenden Statuten richten sich nach dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Leitbild und Programm der Naturfreunde Schweiz (Fassung vom 14. November 1998). Das Leitbild und Programm bilden integrierenden Bestandteil dieser Statuten.	Die vorliegenden Statuten richten sich nach dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Leitbild und Programm der Naturfreunde Schweiz (Fassung vom 14. November 1998). Das Leitbild und Programm bilden integrierenden Bestandteil dieser Statuten.	Präambel gestrichen, da in den Statuten nicht notwendig.
Art. 1 Name, Sitz, Abkürzungen			
Name Art.1.1	Unter den nachfolgenden, geschützten Namen und Kürzel a) NFS Naturfreunde Schweiz b) FSAN Fédération Suisse des Amis de la Nature	Unter den nachfolgenden, geschützten Namen und Kürzel a) NFS Naturfreunde Schweiz b) FSAN Fédération Suisse des Amis de la Nature	

	c) FSAN Federazione Svizzera degli Amici della Natura d) FSAN Federaziun Svizra dals Amis da la Natira besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff, ZGB. Er wurde am 2. Juli 1905 in Zürich gegründet. Er ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.	c) FSAN Federazione Svizzera degli Amici della Natura d) FSAN Federaziun Svizra dals Amis da la Natira besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff, ZGB. Er wurde am 15. August 1925 in Zürich gegründet. Er ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.	Konfessionelle und parteipolitische Ungebundenheit muss nicht explizit erwähnt werden, da in der Folge keine Zugehörigkeit oder Anlehnung an eine politische oder konfessionelle Richtung erwähnt wird.
Sitz Art. 1.2	Das Rechtsdomizil der NFS befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.	Das Rechtsdomizil der NFS befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.	
Zugehörigkeit zur NFI Art. 1.3	Die NFS gehören der Naturfreunde Internationale (NFI) an.	Die NFS gehören der Naturfreunde Internationale (NFI) an.	
Abkürzungen Art. 1.4	In den Statuten werden die folgenden Abkürzungen verwendet: DV NFS = Delegiertenversammlung NFS DV NFH+CH = Delegiertenversammlung der Naturfreundehäuser Schweiz	In den Statuten werden die folgenden Abkürzungen verwendet: DV NFS = Delegiertenversammlung NFS DV NFH+CH = Delegiertenversammlung der Naturfreundehäuser Schweiz	DV NFH+CH ist in den Landesverband integriert.

	FV = Fachverband GPK = Geschäftsprüfungskommission KV/IKV = Kantonalverband, resp. interkantonaler Verband LV = Landesverband NF = Naturfreundinnen und Naturfreunde NFH AG = Naturfreundehäuser AG NFI = Naturfreunde Internationale NFS = Naturfreunde Schweiz RV = Regionalverband (als Unterverband eines KV)	FV = Fachverband GPK = Geschäftsprüfungskommission KV/IKV = Kantonalverband, resp. interkantonaler Verband LV = Landesverband NF = Naturfreundinnen und Naturfreunde NFH AG = Naturfreundehäuser AG NFI = Naturfreunde Internationale NFS = Naturfreunde Schweiz RV = Regionalverband (als Unterverband eines KV)	Den Fachverband gibt es nicht mehr
Teilorganisationen Art. 1.5	Unter dem Begriff Teilorganisationen der NFS werden verstanden: die Sektionen, die Regional-, Kantonal- oder interkantonalen Verbände, Fachverbände sowie der Landesverband. Ebenfalls als Teilorganisationen der NFS zählen Zusammenschlüsse und weitere juristische Personen, die unter ausschliesslicher oder überwiegender Kontrolle von anderen Teilorganisationen der NFS stehen und die zur direkten oder indirekten	Unter dem Begriff Teilorganisationen der NFS werden verstanden: die Sektionen, die Regional-, Kantonal- oder interkantonalen Verbände, Fachverbände sowie der Landesverband. Ebenfalls als Teilorganisationen der NFS zählen Zusammenschlüsse und weitere juristische Personen, die unter ausschliesslicher oder überwiegender Kontrolle des Landesverbandes oder anderer Teilorganisationen der NFS stehen und die zur	

	Erfüllung der Zwecke nach Art. 2 gegründet wurden.	direkten oder indirekten Erfüllung der Zwecke nach Art. 2 gegründet wurden.	
Art. 2 Zweck			
Freizeit, Interessen Art. 2.1	Die Mitglieder der NFS, Naturfreundinnen und Naturfreunde, sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine an der Natur orientierte Freizeitgestaltung anstreben. Sie fördern die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt.	Die Mitglieder der NFS, Naturfreundinnen und Naturfreunde, sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine an der Natur orientierte Freizeitgestaltung anstreben. Sie fördern die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt.	
Aktivitäten Art. 2.2 (alt Engagement)	Die NF betreiben im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten vorwiegend Bergsport (inkl. Schnee- und Wintersport) und Wassersport (Schwimmen, Kanu und allenfalls weitere). Der Landesverband engagiert sich in der nationalen Leiterausbildung sowie in der nationalen und internationalen Berg- und Schneesportförderung für die Jugend. Stets haben die NF bei ihren Aktivitäten Rücksicht auf die Pflanzen- und Tierwelt zu nehmen und sind der Nachhaltigkeit verpflichtet.	Die NF betreiben im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten vorwiegend Bergsport (inkl. Schnee- und Wintersport) und Wassersport (Schwimmen, Kanu und allenfalls weitere). Der Landesverband engagiert sich in der nationalen Leiterausbildung sowie in der nationalen und internationalen Berg- und Schneesportförderung für die Jugend. Stets haben die NF bei ihren Aktivitäten Rücksicht auf die Pflanzen- und Tierwelt zu nehmen und sind der Nachhaltigkeit verpflichtet.	Diese Aussage wurde in Art. 2.4 verschoben.

Gemeinschaft Art. 2.3	Die NF ermöglichen Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Sie sprechen auch gesellschaftlich Benachteiligte an.	Die NF sind offen für alle Menschen. Sie ermöglichen Begegnungen zwischen den Generationen, den verschiedenen sozialen Gruppen und setzen sich für eine inklusive Gesellschaft ein.	Ergänzungen in Anlehnung an die Strategie 2024.
Engagement Art. 2.4	Die NF setzen sich für eine nachhaltige Entwicklung sowie für Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur ein.	Die NF nehmen bei ihren Aktivitäten Rücksicht auf die Pflanzen- und Tierwelt. Sie setzen sich für eine nachhaltige Entwicklung sowie für Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur ein.	
Rechte Art. 2.5	Teilorganisationen der NFS können Grundstücke, Stockwerkeigentum oder andere dingliche Rechte erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.	Teilorganisationen der NFS können Grundstücke, Stockwerkeigentum oder andere dingliche Rechte erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.	
Art. 3 Aufgaben und Tätigkeiten			
Grundsätze Art. 3.1	Die NF lassen sich bei ihren Tätigkeiten vom sanften Tourismus, dem Breitensport und der Wahrnehmung von Natur und Kultur leiten. Wo sie wirtschaftliche Leistungen	Die NF sind bei ihren Tätigkeiten dem naturfreundlichen Tourismus, der Förderung des Breitensports sowie einer qualitativ hochwertigen Aus- und Weiterbildung ihrer	

	erbringen, streben sie nach Kostendeckung, aber nicht nach Gewinn.	Leitungspersonen verpflichtet. Wo sie wirtschaftliche Leistungen erbringen, streben sie nach Kostendeckung, aber nicht nach Gewinn.	
Tätigkeiten, Angebot Art. 3.2	Die NF erreichen ihre Ziele durch: a) Aus- und Weiterbildung für Leiterinnen und Leiter b) Aktivitätenprogramme von Sektionen, kantonalen oder interkantonalen Organisationen und des Landesverbandes c) Initiierung und Förderung von neuen Entwicklungen im Rahmen des Leitbildes	Die NF erreichen ihre Ziele durch: a) Aus- und Weiterbildung für Leiterinnen und Leiter b) Aktivitätenprogramme von Sektionen, kantonalen oder interkantonalen Organisationen und des Landesverbandes c) Initiierung und Förderung von gemeinnützigen Projekten und Projekten zur Weiterentwicklung der NF	Neue Formulierung, ebenfalls in Anlehnung an die Strategie 2024.
Umsetzung der Interessen Art. 3.3	Die Teilorganisationen der NFS fördern mit den Naturfreundehäusern der Gemeinschaft zuträgliche, kostendeckend angebotene Aufenthaltsmöglichkeiten und lebendige Begegnungsorte in der Natur.	Die Teilorganisationen der NFS fördern Aktivitäten in der Natur und schaffen mit ihren Naturfreundehäusern Orte für Begegnungen und zum Aufenthalt.	Der Begriff «kostendeckend angebotene...» muss hier nicht wiederholt werden. Deshalb Umformulierung, inhaltlich gleich.
Kommunikation Art. 3.4	Die NFS geben eine zweisprachige Verbandszeitschrift heraus und informieren ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit	Die NFS geben eine zweisprachige Verbandszeitschrift heraus und informieren ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit	

	regelmässig mit geeigneten Kommunikationsmitteln.	regelmässig mit geeigneten Kommunikationsmitteln.	
Projekte Art. 3.5	Mit Projektarbeiten zum sanften Tourismus und zu Umwelt und Natur geben sie ihrem Engagement für eine nachhaltige Entwicklung und für den Erhalt einer vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft Ausdruck.	Mit Projekten zum naturfreundlichen Tourismus und zu Umwelt und Natur geben sie ihrem Engagement für eine nachhaltige Entwicklung und für den Erhalt einer vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft Ausdruck.	Anstelle vom sanften Tourismus wird vom naturfreundlichen Tourismus gesprochen.
Reisen Art. 3.6	Sie pflegen einen nachhaltigen Tourismus und geben dem öffentlichen und umweltschonenden Verkehr den Vorzug.	Die NF geben dem öffentlichen und umweltschonenden Verkehr den Vorzug.	Tourismus ist per se nicht nachhaltig, der Begriff wird deshalb weggelassen.
Stellungnahmen Art. 3.7	Sie nehmen zu Sport-, Freizeit-, Kultur-, Natur- und Umweltthemen Stellung und beanspruchen gegebenenfalls das Beschwerderecht.	Sie nehmen zu Sport-, Freizeit-, Kultur-, Natur- und Umweltthemen Stellung und beanspruchen gegebenenfalls das Verbands beschwerderecht.	
Ethik im Sport Art. 3.8 (alt Art. 3.8.1)	Der Landesverband setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. NFS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und	Der Landesverband setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen und fairen und-erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. NFS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und	Leistungssport ist bei den Naturfreunden kein Thema, deshalb kann das «erfolgreich» gestrichen werden.

	verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern.	verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern.	
Ethik-Statut Art. 3.9 (alt Art. 3.8.2)	NFS, seine direkten und indirekten Teilorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Der Landesverband sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie den NFS angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.	NFS, seine direkten und indirekten Teilorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Der Landesverband sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie den NFS angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.	
Verstösse Art. 3.10 (alt Art. 3.8.3)	Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.	Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.	

Art. 4 Naturfreundehäuser			
Begriffe Art. 4.1	Als Naturfreundehäuser gelten sämtliche Immobilien, die im Besitz der NFS und ihrer Teilorganisationen sind oder von diesen mietweise genutzt oder betrieben werden.	Als Naturfreundehäuser gelten sämtliche Immobilien, die im Besitz der NFS und ihrer Teilorganisationen sind oder von diesen mietweise genutzt oder betrieben werden.	
Trägerschaft Art. 4.2	Als Trägerschaften gelten sämtliche Teilorganisationen der NFS, welche Naturfreundehäuser besitzen, nutzen oder betreiben.	Als Trägerschaften gelten sämtliche Teilorganisationen der NFS, welche Naturfreundehäuser besitzen, nutzen oder betreiben.	
Sinn und Zweck Art. 4.3	Die Naturfreundehäuser sind ein wichtiger Teil der NFI-Gemeinschaft und widerspiegeln die ausserordentlichen Leistungen von früheren und heutigen Mitgliedern. Sie werden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit betrieben.	Die Naturfreundehäuser dienen den Grundsätzen, Zwecken und Zielen der Naturfreundebewegung. Sie sind ein wichtiger Teil der NFI-Gemeinschaft und widerspiegeln die ausserordentlichen Leistungen von früheren und heutigen Mitgliedern. Sie werden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit betrieben.	
Art. 4.4	Die Naturfreundehäuser dienen den Grundsätzen, Zwecken und Zielen der Naturfreundebewegung.	Die Naturfreundehäuser dienen den Grundsätzen, Zwecken und Zielen der Naturfreundebewegung.	Diese Bestimmung wurde in den Art. 4.3 integriert.

Art. 4.5	Die Gesamtheit der Trägerschaften von Naturfreundehäusern bilden die Naturfreundehäuser Schweiz (NFH+CH).	Die Gesamtheit der Trägerschaften von Naturfreundehäusern bilden die Naturfreundehäuser Schweiz (NFH+CH).	Das Häuserwesen ist vollständig in den Landesverband integriert. Separate Bestimmungen dazu entfallen deshalb.
Naturfreundehaeuser AG Art. 4.4 (alt Art. 4.6)	Die Naturfreundehaeuser AG (NFH AG) führt Naturfreundehäuser, die von anderen Trägerschaften sowie von Mitgliedern oder Organisationen der Naturfreunde Internationale (NFI, mit Sitz in Wien) aufgegeben oder aus anderen Gründen an sie übertragen werden. Aktionäre können nur Organisationen der Naturfreunde sein.	Die Naturfreundehaeuser AG (NFH AG) führt Naturfreundehäuser, die von anderen Trägerschaften sowie von Mitgliedern oder Organisationen der Naturfreunde Internationale (NFI, mit Sitz in Wien) aufgegeben oder aus anderen Gründen an sie übertragen werden. Aktionäre können nur Organisationen der Naturfreunde sein.	
Regelungen Art. 4.5 (alt Art. 4.7)	Das NFS-Häuserwesen, insbesondere der Vermögensschutz, wird im Häuserreglement geregelt.	Das NFS-Häuserwesen, insbesondere der Vermögensschutz, wird im Häuserreglement geregelt.	
Art. 5 Mitgliedschaft			
Begriffe Art. 5.1	Mitglieder von NFS sind Personen, die gemäss den Mitgliederkategorien im Mitgliederreglement, Mitglied einer Teilorganisation der NFS sind.	Mitglieder von NFS sind Personen, die gemäss den Mitgliederkategorien im Mitgliederreglement, Mitglied einer Teilorganisation der NFS oder des Landesverbandes sind.	

Stimm- und Wahlrecht Art. 5.2	Alle volljährigen Mitglieder von NFS sind in NFS-Organen wählbar und haben als Delegierte einer Teilorganisation der NFS Stimm- und Wahlrecht an der DV NFS bzw. der DV NFH+CH.	Alle volljährigen Mitglieder von NFS sind in NFS-Organen wählbar und haben als Delegierte einer Teilorganisation der NFS Stimm- und Wahlrecht an der DV NFS. bzw. der DV NFH+CH.	
Ausschluss Art. 5.3	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber den NFS nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder vom NFS-Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann das betroffene Mitglied innert 60 Tagen nach Eröffnen des Beschlusses gemäss Rekurs- und Beschwerdereglement rekurrieren.	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber den NFS nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder vom NFS-Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann das betroffene Mitglied innert 60 Tagen nach Eröffnen des Beschlusses gemäss Rekurs- und Beschwerdereglement rekurrieren.	
Regelungen Art. 5.4	Die Delegiertenversammlung erlässt das Mitgliederreglement, das die Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge sowie weitere Bestimmungen zum Mitgliederwesen umfasst.	Die Delegiertenversammlung erlässt das Mitgliederreglement, das die Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge sowie weitere Bestimmungen zum Mitgliederwesen umfasst.	
Art. 6 Sektionen, Unterverbände und weitere Teilorganisationen			
Organisation Art. 6.1	Die Sektionen, RV, KV, und organisieren sich im Rahmen der vorliegenden Statuten, des Leitbilds, der Reglemente und sonstiger	Die Sektionen, RV, KV und IKV organisieren sich im Rahmen der vorliegenden Statuten, des Leitbilds, der Reglemente und sonstiger	

	Beschlüsse von NFS als selbständige Vereine. Mit ihren Statuten gehen sie ein Rechtsverhältnis mit NFS ein. Für Teilorganisationen der NFS mit einer anderen Rechtsform gilt diese Bestimmung sinngemäss.	Beschlüsse von NFS als selbständige Vereine. Mit ihren Statuten gehen sie ein Rechtsverhältnis mit NFS ein. Für Teilorganisationen der NFS mit einer anderen Rechtsform gilt diese Bestimmung sinngemäss.	
Unterverbände Art. 6.2	Für Zusammenschlüsse in Form von Unterverbänden erlässt die Delegiertenversammlung ein Reglement für Kantonalverbände und interkantonale Verbände (KV/IKV) sowie Fachverbände (FV), welches insbesondere die Rahmenkompetenzen von Fachverbänden umfasst.	Für Zusammenschlüsse in Form von Unterverbänden erlässt die Delegiertenversammlung ein Reglement für Kantonalverbände und interkantonale Verbände (KV/IKV) so wie Fachverbände (FV), welches insbesondere die Rahmenkompetenzen von Fachverbänden umfasst.	Fachverbände gibt es nicht.
NFH AG Art. 6.3	Die Naturfreundehaeuser AG gilt als Teilorganisation der NFS.	Die Naturfreundehaeuser AG gilt als Teilorganisation der NFS.	
Mitwirkung Art. 6.4	Zur fachlichen Mitwirkung, Koordination und gegenseitigen Unterstützung kann sich eine Teilorganisation einem oder mehreren Fachverbänden (FV) anschliessen.	Zur fachlichen Mitwirkung, Koordination und gegenseitigen Unterstützung kann sich eine Teilorganisation einem oder mehreren Fachverbänden (FV) anschliessen.	Regelung zu Fachverbänden entfällt.
Statuten Teilorganisationen Art. 6.4	Anträge für neue Statuten und Statutenänderungen der Teilorganisationen der NFS müssen dem NFS-Vorstand vorgängig zur	Anträge für neue Statuten und Statutenänderungen der Teilorganisationen der NFS müssen sind dem NFS-Vorstand vorgängig	

(alt Art. 6.5)	Prüfung und nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.	zur Prüfung und nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten .	
Neugründung Art. 6.5 (alt Art. 6.6)	Die Neugründung einer Sektion oder einer anderen Teilorganisation der NFS bedarf der Zustimmung durch den NFS-Vorstand. Dieser entscheidet unter Anhörung des zuständigen KV/IKV und anderer relevanter Teilorganisationen, sofern solche bestehen. Eine Ablehnung ist rekursfähig.	Die Neugründung einer Sektion oder einer anderen Teilorganisation der NFS bedarf der Zustimmung durch den NFS-Vorstand. Dieser entscheidet unter Anhörung des zuständigen KV/IKV und anderer relevanter Teilorganisationen, sofern solche bestehen. Eine Ablehnung ist rekursfähig.	
Auflösung Art. 6.6 (alt Art. 6.7)	Teilorganisationen der NFS, die den Statuten, Reglementen, Grundsätzen und weiteren Beschlüssen des Landesverbandes zuwiderhandeln oder den Verpflichtungen gegenüber den NFS nicht nachkommen, werden durch den NFS-Vorstand unter Beizug anderer betroffener Teilorganisationen konstruktiv beraten und ggf. gemahnt, eine NFS-konforme Situation zu schaffen. Falls dieses Bemühen nachweislich scheitert, kann der Vorstand der DV NFS die Auflösung der Teilorganisation beantragen. Mitglieder einer Teilorganisation bleiben NFS-Mitglieder. Sie können sich einer anderen	Teilorganisationen der NFS, die den Statuten, Reglementen, Grundsätzen und weiteren Beschlüssen des Landesverbandes zuwiderhandeln oder den Verpflichtungen gegenüber den NFS nicht nachkommen, werden durch den NFS-Vorstand unter Beizug anderer betroffener Teilorganisationen konstruktiv beraten und allenfalls dazu angehalten , eine NFS-konforme Situation zu schaffen. Falls dieses Bemühen nachweislich scheitert, kann der Vorstand der DV NFS die Auflösung der Teilorganisation beantragen. Mitglieder einer Teilorganisation bleiben NFS-Mitglieder. Sie können sich einer	

	Sektion oder einer anderen Teilorganisation der NFS anschliessen.	anderen Sektion oder einer anderen Teilorganisation der NFS anschliessen.	
Art. 6.7 (alt Art. 6.8)	Bei selbst gewählter Auflösung einer Teilorganisation der NFS fliesst das gesamte, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, vorhandene Vermögen an den LV oder, auf ausdrücklichen Beschluss der auflösenden Versammlung, an eine andere Teilorganisation der NFS oder der NFI. Für das an NFS übertragene Vermögen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6.9 Die Mitglieder einer aufgelösten Teilorganisation bleiben NFS-Mitglieder. Sie können sich einer anderen Sektion oder Teilorganisation der NFS anschliessen. Ohne ihren anders lautenden Entscheid werden sie Direktmitglieder des Landesverbandes.	Bei selbst gewählter Auflösung einer Teilorganisation der NFS fliesst das gesamte, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene, Vermögen, an den LV oder, auf ausdrücklichen Beschluss der auflösenden Versammlung, an eine andere Teilorganisation der NFS oder der NFI. Für das an NFS übertragene Vermögen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6.9. Die Mitglieder einer aufgelösten Teilorganisation bleiben NFS-Mitglieder. Sie können sich einer anderen Sektion oder Teilorganisation der NFS anschliessen. Ohne ihren anderslautenden Entscheid werden sie Direktmitglieder des Landesverbandes.	
Art. 6.8 (Alt Art. 6.9)	Bei Auflösung einer Teilorganisation der NFS wird das an NFS übertragene Vermögen während drei Jahren für eine Nachfolgeorganisation in der Region reserviert und kann anschliessend für Projekte anderer Teilorganisationen eingesetzt werden.	Bei Auflösung einer Teilorganisation der NFS wird das an NFS übertragene Vermögen während dreier Jahre für eine Nachfolgeorganisation in der Region reserviert und kann anschliessend für Projekte anderer Teilorganisationen eingesetzt werden.	

Austritt Art. 6.9 (alt Art. 6.10)	Deklariert eine Teilorganisation der NFS den Austritt aus dem LV oder kündigt sie faktisch oder formell das Rechtsverhältnis mit den NFS auf, gilt die Regelung gemäss 6.8 (Auflösung). Zudem dürfen der geschützte Name und Wort-Bild-Marken der Naturfreunde Schweiz, resp. Naturfreunde (plus Zusatzbezeichnung) wie auch Naturfreundehaus nicht mehr verwendet werden.	Deklariert eine Teilorganisation der NFS den Austritt aus dem LV oder kündigt sie faktisch oder formell das Rechtsverhältnis mit den NFS auf, gilt die Regelung gemäss 6.8 (Auflösung). Zudem dürfen der geschützte Name und Wort-Bild-Marken der Naturfreunde Schweiz, resp. Naturfreunde (plus Zusatzbezeichnung) wie auch Naturfreundehaus nicht mehr verwendet werden.	
Art. 7 Organe			
Art. 7.1	Die Delegiertenversammlung (DV NFS)	Die Delegiertenversammlung (DV NFS)	
Art. 7.2	Der Vorstand	Der Vorstand	
Art. 7.3	Die Delegiertenversammlung Naturfreundehäuser Schweiz (DV NFH+CH)	Die Delegiertenversammlung Naturfreundehäuser Schweiz (DV NFH+CH)	DV NFH+CH entfällt, da in die DV NFS integriert.
Art. 7.3 (alt Art. 7.4)	Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)	Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)	
Art. 7.4 (alt Art. 7.5)	Die Schiedsstelle	Die Revisionsstelle	Bis jetzt war die Revisionsstelle in den Statuten nicht erwähnt, obwohl sie von der DV gewählt wurde.

			Die Schiedsstelle soll abgeschafft und ihre Aufgaben der GPK übertragen werden. Sie kam in den vergangenen 10 Jahren nie zum Einsatz, es müssen aber regelmässig Mitglieder gewählt werden.
Art. 8 Delegiertenversammlung			
Delegierte Art. 8.1	Die Delegiertenversammlung (DV NFS) setzt sich aus den Delegierten der Teilorganisationen zusammen.	Die Delegiertenversammlung (DV NFS) setzt sich aus den Delegierten der Teilorganisationen zusammen.	
Delegationsrecht Art. 8.2	Jede Teilorganisation der NFS kann pro 150 Mitglieder sowie einen Bruchteil davon ein Mitglied delegieren. Massgebend für die Berechnung ist der am 31. Januar ausgewiesene Mitgliederbestand gemäss Statistik des Landesverbandes im Jahr der Delegiertenversammlung. Mitglieder werden nur einmal, nämlich in ihrer Kernsektion gezählt. Teilorganisationen, die keine Mitglieder aufnehmen, können sich durch eine Person an der DV vertreten lassen.	Jede Teilorganisation der NFS kann pro 150 Mitglieder sowie einen Bruchteil davon ein Mitglied delegieren. Massgebend für die Berechnung ist der am 31. Januar ausgewiesene Mitgliederbestand gemäss Statistik des Landesverbandes im Jahr der Delegiertenversammlung. Mitglieder werden nur einmal, nämlich in ihrer Kernsektion gezählt. Teilorganisationen, die keine Mitglieder aufnehmen, können sich durch eine Person an der DV vertreten lassen.	

Durchführung Art. 8.3	In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche DV statt. Sie ist spätestens 90 Tage vor ihrer Durchführung den Mitgliedern und Teilorganisationen der NFS bekannt zu machen. DV können auch virtuell oder schriftlich stattfinden. Eine ausserordentliche DV kann von der DV selbst, vom Vorstand, von einem Fünftel der Teilorganisationen oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt werden. Sie muss innerhalb von 60-180 Tagen durchgeführt werden.	In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche DV statt. Sie ist spätestens 90 Tage vor ihrer Durchführung den Mitgliedern und Teilorganisationen der NFS bekannt zu machen. DV können auch virtuell oder schriftlich stattfinden. Eine ausserordentliche DV kann von der DV selbst, vom Vorstand, von einem Fünftel der Teilorganisationen oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt werden. Sie muss innerhalb von 60-180 Tagen durchgeführt werden.	
Traktanden Art. 8.4	Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Geschäfte und Anträge, für deren Behandlung die DV zuständig ist, werden den Sektionen 30 Tage vor der DV zugestellt. Die Sektionen oder 100 Mitglieder können bis spätestens 60 Tage vor der ordentlichen DV beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.	Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Geschäfte und Anträge, für deren Behandlung die DV zuständig ist, werden den Sektionen 30 Tage vor der DV zugestellt. Die Sektionen oder 100 Mitglieder können bis spätestens 60 Tage vor der ordentlichen DV beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.	
Beschlüsse Art. 8.5	Die DV kann nur über die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie über die damit unmittelbar	Die DV kann nur über die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie über die damit unmittelbar	

	zusammenhängenden Anträge Beschluss fassen. Mit einfachem Mehr kann die DV zusätzlich Traktanden ohne Beschlussfassung auf die Tagesordnung nehmen. Die Einberufung einer ausserordentlichen DV gemäss Art. 8.3 ist in jedem Falle möglich.	zusammenhängenden Anträge Beschluss fassen. Mit einfachem Mehr kann die DV zusätzlich Traktanden ohne Beschlussfassung auf die Tagesordnung nehmen. Die Einberufung einer ausserordentlichen DV gemäss Art. 8.3 ist in jedem Falle möglich.	
Abstimmungs- und Wahlverfahren Art. 8.6	Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die DV beschliesst mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.	Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die DV beschliesst mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.	
Leitung Art. 8.7	Die DV wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Mit einfachem Mehr kann die DV die Leitung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen.	Die DV wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Mit einfachem Mehr kann die DV die Leitung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen.	
Aufgaben, Kompetenzen Art. 8.8	Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:	Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:	

	8.8.1 Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes 8.8.2 Abnahme des Jahresberichtes der GPK 8.8.3 Abnahme der Jahresrechnung 8.8.4 Entlastung des Vorstandes 8.8.5 Finanzplanung und Sonderfinanzierung von Einzelprojekten 8.8.6 Genehmigung des Leitbildes 8.8.7 Beschlüsse zur Mehrjahresplanung 8.8.8 Lancierung von Volksinitiativen 8.8.9 Auflösung von Teilorganisationen der NFS gemäss Art. 6.7 8.8.10 Behandlung der statutenkonform eingegangenen Anträge 8.8.11 Wahlen a) Präsidentin, Präsident oder Co-Präsidium b) Vorstandsmitglieder, vorbehältlich Art. 9.3.1 c) Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission d) Mitglieder der Schiedsstelle	8.8.1 Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes 8.8.2 Abnahme des Jahresberichtes der GPK 8.8.3 Abnahme der Jahresrechnung 8.8.4 Entlastung des Vorstandes 8.8.5 Kenntnisnahme Budget 8.8.6 Finanzplanung und Sonderfinanzierung von Einzelprojekten des Landesverbandes 8.8.7 Beschlüsse zur Mehrjahresplanung 8.8.8 Genehmigung des Leitbildes 8.8.9 Lancierung von Volksinitiativen 8.8.10 Auflösung von Teilorganisationen der NFS gemäss Art. 6.7 8.8.11 Behandlung der statutenkonform eingegangenen Anträge 8.8.12 Wahlen a) Präsidentin, Präsident oder Co-Präsidium b) Vorstandsmitglieder, vorbehältlich Art. 9.3.1 c) Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission d) Mitglieder der Schiedsstelle d) Revisionsstelle	Art. 8.8.6 wurde auseinandergenommen. Anstelle von Finanzplanung heisst es neu in Art. 8.8.5 «Kenntnisnahme Budget». Die Sonderfinanzierung in Art. 8.8.6 wurde zudem präzisiert. Neu werden alle Vorstandsmitglieder von allen Delegierten gewählt.
--	---	---	--

	8.8.12 Festsetzung der Mitgliederbeiträge per übernächstem Kalenderjahr ab Datum der Delegiertenversammlung 8.8.13 Ernennung von Ehrenmitgliedern der NFS 8.8.14 Sondergeschäfte a) Genehmigung oder Ablehnung von Rekursen; mit einfacher Mehrheit b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern; mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit c) Einsetzen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen d) Festlegung des Geschäftsjahres gemäss Art. 16 8.8.15 Beschluss von internen Regelungen a) Mitgliederreglement b) GPK-Reglement c) Reglement für Unterverbände (KV/IKV, FV) d) Rekurs- und Beschwerdereglement e) Verfahrensordnung für die Schiedsstelle	8.8.13 Festsetzung der Mitgliederbeiträge per übernächstem Kalenderjahr ab Datum der Delegiertenversammlung 8.8.14 Ernennung von Ehrenmitgliedern der NFS 8.8.15 Sondergeschäfte a) Genehmigung oder Ablehnung von Rekursen; mit einfacher Mehrheit b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern; mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit c) Einsetzen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen 8.8.16 Beschluss von internen Regelungen a) Mitgliederreglement b) GPK-Reglement c) Reglement für Unterverbände (KV/IKV) d) Rekurs- und Beschwerdereglement e) Verfahrensordnung für die Schiedsstelle	Kommt neu ins GPK-Reglement
--	--	--	------------------------------------

	f) Reglement Aus- und Fortbildungspflicht 8.8.16 Statutenrevision gemäss Art. 15 8.8.17 Auflösung NFS gemäss Art. 16	e) Reglement Aus- und Fortbildungspflicht f) Genehmigung Häuserreglement g) Genehmigung Reglement Häuserfonds 8.8.17 Statutenrevision gemäss Art. 15 8.8.18 Auflösung NFS gemäss Art. 16	
Delegierte Art. 9.1	Die Delegiertenversammlung NFH+CH (DV NFH+CH) setzt sich aus den Delegierten der Trägerschaften von Naturfreundehäusern zusammen. Pro Naturfreundehaus kann eine Vertretung delegiert werden.	Die Delegiertenversammlung NFH+CH (DV NFH+CH) setzt sich aus den Delegierten der Trägerschaften von Naturfreundehäusern zusammen. Pro Naturfreundehaus kann eine Vertretung delegiert werden.	Die DV NFH+CH wurde im Juni 2025 in die DV integriert. Mit der vorliegenden Statutenrevision erfolgt die rechtliche Umsetzung.
Weitere Bestimmungen Art. 9.2	Die Bestimmungen von Art. 8.3-8.7 finden sinngemäss Anwendung auf die DV NFH+CH.	Die Bestimmungen von Art. 8.3-8.7 finden sinngemäss Anwendung auf die DV NFH+CH.	
Aufgaben, Kompetenzen Art. 9.3	Die DV NFH+CH entscheidet über folgende Geschäfte: 9.3.1 Wahl von bis zu 2 Mitgliedern des Vorstandes NFS	Die DV NFH+CH entscheidet über folgende Geschäfte: 9.3.1 — Wahl von bis zu 2 Mitgliedern des Vorstandes NFS	

	9.3.2 Abnahme des Jahresberichts zum Häuserwesen 9.3.3 Schwerpunkte der Aktivitäten im Bereich Häuserwesen 9.3.4 Erhebung allfälliger Beiträge oder Abgaben der Trägerschaften 9.3.5 Genehmigung Häuserreglement 9.3.6 Genehmigung Reglement Häuserfonds	9.3.2 Abnahme des Jahresberichts zum Häuserwesen 9.3.3 Schwerpunkte der Aktivitäten im Bereich Häuserwesen 9.3.4 Erhebung allfälliger Beiträge oder Abgaben der Trägerschaften 9.3.5 Genehmigung Häuserreglement 9.3.6 Genehmigung Reglement Häuserfonds	
Art. 9 Vorstand			
Art. 9.1 (alt Zusammensetzung Art. 10.1)	Der Vorstand ist das Führungsorgan der NFS. Er vertritt die NFS gegen aussen.	Der Vorstand ist das Führungsorgan der NFS. Er vertritt die NFS gegen aussen.	
Zusammensetzung Art. 9.2 (alt Amtszeit Art. 10.2)	Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, möglichst unter Berücksichtigung der Sprachregionen, Geschlechter und Generationen.	Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Bei der Zusammensetzung sind Sprachregionen, Generationen und Geschlechter, zu berücksichtigen, wobei das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein müssen.	Neu wird festgehalten, dass sich der Vorstand mit Ausnahme des Präsidiums selbst konstituiert. Das heisst, er bestimmt auch selber, welche Mitglieder sich schwerpunktmässig mit dem Ressort Häuser befassen. Geschlechterquote von 40% ist gemäss Branchenstandard von Swiss Olympic festzulegen.

Amtszeit Art. 9.3 (alt Art. 10.3)	Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag des Vorstandes kann die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern durch die DV NFS bzw. die DV NFH+CH um maximal eine weitere Amtsdauer verlängert werden.	Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich, bis zum Erreichen einer gesamten Amtszeit von 12 Jahren. Die Amtszeit als Vorstandsmitglied wird im Falle der Übernahme des Präsidiums mitgezählt.	Die Amtsdauer von 12 Jahren entspricht ebenfalls dem Branchenstandard von Swiss Olympic.
Präsidium Art. 9.4 (alt Art. 10.4)	Die Präsidentin / der Präsident wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Wird er oder sie aus dem bestehenden Vorstand gewählt, so ist eine einmalige Wiederwahl möglich, wenn sie oder er vor seiner Wahl ins Präsidium nicht mehr als vier Jahre im Vorstand war. Die DV NFS kann auf Antrag des Vorstands einem aus zwei Personen bestehenden Co-Präsidium zustimmen.	Die Präsidentin/der Präsident wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich bis zum Erreichen einer gesamten Amtszeit von 12 Jahren. Dabei werden vorgängige Amtszeiten als allfälliges Vorstandsmitglied mitgezählt. Die DV NFS kann auf Antrag des Vorstands einem aus zwei Personen bestehenden Co-Präsidium zustimmen.	Für das Präsidium gilt die gleiche Lösung wie für alle anderen Vorstandsmitglieder. Die Bestimmung wurde gleichzeitig einfacher und klarer formuliert.
Aufgaben, Kompetenzen Art. 9.5 (alt Art. 10.5)	10.5.1 Umsetzen der von DV NFS und DV NFH+CH gefassten Beschlüsse 10.5.2 Vorbereitung und Durchführung der DV NFS und der DV NFH+CH	9.5.1 Umsetzen der von DV NFS und DV NFH+CH gefassten Beschlüsse 9.5.2 Vorbereitung und Durchführung der DV NFS und der DV NFH+CH 9.5.3 Verabschiedung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der DV NFS der DV NFH+CH	

	10.5.3 Verabschiedung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der DV NFS und der DV NFH+CH 10.5.4 Erarbeiten der Jahresplanung und des Tätigkeitsprogramms 10.5.5 Eingaben, Resolutionen, Mitwirkung und Parolenfassung bei Volksinitiativen und Referenden sowie Aktionen von überregionaler und nationaler Bedeutung, die mit den Statuten und dem Leitbild übereinstimmen 10.5.6 Wahrnehmung des Verbandsbeschwerderechts auf nationaler Ebene 10.5.7 Einsetzen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen im Rahmen des Aufgabenbereiches des Vorstandes 10.5.8 Personalentscheide für die Geschäftsstelle gemäss Art. 13 10.5.9 Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle gemäss Art. 13	9.5.4 Erarbeiten der Jahresplanung und des Tätigkeitsprogramms 9.5.5 Eingaben, Resolutionen, Mitwirkung und Parolenfassung bei Volksinitiativen und Referenden sowie Aktionen von überregionaler und nationaler Bedeutung, die mit den Statuten und dem Leitbild übereinstimmen 9.5.6 Wahrnehmung des Verbandsbeschwerderechts auf nationaler Ebene 9.5.7 Einsetzen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen im Rahmen des Aufgabenbereiches des Vorstandes 9.5.8 Personalentscheide betreffend die Geschäftsleitung 9.5.9 Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle gemäss Art. 12 9.5.10 Wahl und Abberufung der NFS-Vertretung in Organen der NFI, von Organisationen, Gesellschaften, Stiftungen usw.	
--	---	--	--

	10.5.10 Wahl und Abberufung der NFS-Vertretung in Organen der NFI, von Organisationen, Gesellschaften, Stiftungen usw. 10.5.11 Beitritt zu nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen sowie das Eingehen von Abkommen mit solchen 10.5.12 Aufnahme von Bedürfnissen der Naturfreundehäuser und Teilorganisationen und die organisatorische Bereitstellung von Unterstützungsangeboten 10.5.13 Erarbeitung und Abschluss von Vereinbarungen mit Teilorganisationen, die ein Naturfreundehaus zu veräussern wünschen 10.5.14 Aufnahme neuer Teilorganisationen gemäss Art. 6.6 10.5.15 Prüfung und Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Teilorganisationen 10.5.16 Genehmigung von Fusionen, Sitzverlegung oder Namensänderungen von Teilorganisationen	9.5.11 Beitritt zu nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen sowie das Eingehen von Abkommen mit solchen 9.5.12 Aufnahme von Bedürfnissen der Naturfreundehäuser und Teilorganisationen und die organisatorische Bereitstellung von Unterstützungsangeboten 9.5.13 Erarbeitung und Abschluss von Vereinbarungen mit Teilorganisationen, die ein Naturfreundehaus zu veräussern wünschen 9.5.14 Aufnahme neuer Teilorganisationen gemäss Art. 6.6 9.5.15 Prüfung und Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Teilorganisationen 9.5.16 Genehmigung von Fusionen, Sitzverlegung oder Namensänderungen von Teilorganisationen 9.5.17 Aufsicht über die statutenkonforme Vereinstätigkeit der Teilorganisationen 9.5.18 Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5.3	
--	---	--	--

	10.5.17 Aufsicht über die statutenkonforme Vereinstätigkeit der Teilorganisationen 10.5.18 Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5.3 10.5.19 Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind 10.5.20 Bei Unterbesetzung im Vorstand NFS, in der GPK, dem Häuserfonds oder der Schiedsstelle werden Ersatzmitglieder durch den Vorstand NFS vorübergehend bis zur nächsten DV bestimmt. 10.5.21 Das Präsidium führt die Geschäftsstelle unter Berücksichtigung der fachlichen Belange aller Ressorts.	9.5.19 Das Präsidium führt die Geschäftsstelle unter Berücksichtigung der fachlichen Belange aller Ressorts. 9.5.20 Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind 9.5.21 Bei Unterbesetzung im Vorstand NFS, in der GPK oder der Fondsverwaltung des Häuserfonds oder der Schiedsstelle werden Ersatzmitglieder durch den Vorstand NFS vorübergehend bis zur nächsten DV bestimmt.	
Zeichnungsberechtigung Art. 9.6 (alt Art. 10.6)	Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.	Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.	
Art. 10 Geschäftsprüfungskommission (GPK)			

Zusammen- setzung, Amtszeit Art. 10.1 (alt Art. 11.1)	Die GPK besteht aus drei bis fünf Mitglie- dern. Diese werden von der DV NFS für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die GPK konstituiert sich selbst.	Die GPK besteht aus drei bis fünf Mitglie- dern. Diese werden von der DV NFS für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich bis zum Erreichen einer gesamten Amtszeit von 12 Jahren. Die GPK konstituiert sich selbst.	Gleiche Regelung wie für den Vorstand.
Aufgaben Art. 10.2 (alt Art. 11.2)	Die GPK kontrolliert die Amtsführung des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Sie überprüft die budgetkonforme und zweck- mässige Mittelverwendung.	Die GPK kontrolliert die Amtsführung des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Sie überprüft die budgetkonforme und zweck- mässige Mittelverwendung.	
Jahresbericht Art. 10.3 (alt Art. 11.3)	Die GPK erstattet der DV NFS einen schriftli- chen Jahresbericht und stellt den Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.	Die GPK erstattet der DV NFS einen schriftli- chen Jahresbericht und stellt den Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.	
Beschwerden Art. 10.4		Gegen Beschlüsse von Organen und Teilor- ganisationen der NFS kann von jedem Mit- glied innert 30 Tagen nach schriftlicher Er- öffnung des Beschlusses bei der GPK Be- schwerde geführt werden. Beschlüsse der DV sowie Rekursentscheide sind nicht be- schwerdefähig.	

Regelungen Art. 10.5 (alt Art. 11.4)	Die Arbeiten sind im GPK-Reglement geregelt, das von der DV NFS beschlossen wird.	Die Aufgaben und Kompetenzen sind im GPK-Reglement festgehalten.	
Art. 11 Revisionsstelle			
Zusammensetzung, Amtszeit Art. 11.1 (alt Art. 12.1)	Die DV NFS wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Schiedsstelle, zwei weitere, reguläre Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich.	Die DV NFS wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich bis zum Erreichen einer gesamten Amtszeit von sechs Jahren.	
Art. 11.2 (alt Art. 12.2)	Auf Antrag des Vorstandes kann die Amtszeit von Mitgliedern der Schiedsstelle durch die DV NFS verlängert werden.	Auf Antrag des Vorstandes kann die Amtszeit von Mitgliedern der Schiedsstelle durch die DV NFS verlängert werden.	
Aufgabe Art. 11.2 (alt Regelungen Art. 12.3)	Die DV NFS beschliesst ein Rekurs- und Beschwerdereglement, das die Zuständigkeit der Schiedsstelle regelt.	Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.	
Bericht Art. 11.3 (alt Verfahren Art. 12.4)	Die Schiedsstelle erarbeitet eine Verfahrensordnung, die von der Delegiertenversammlung definitiv beschlossen wird.	Die Revisionsstelle hat zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.	
Zuständigkeit Art. 11.4	Gegen Beschlüsse von Organen und Teilerorganisationen der NFS kann von jedem	Gegen Beschlüsse von Organen und Teilerorganisationen der NFS kann von jedem	

(alt Art. 12.5)	Mitglied innert 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung des Beschlusses bei der Schiedsstelle Beschwerde geführt werden (gemäss Rekurs- und Beschwerdereglement). Beschlüsse der DV sowie Rekursentscheide sind nicht beschwerdefähig.	Mitglied innert 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung des Beschlusses bei der Schiedsstelle Beschwerde geführt werden (gemäss Rekurs- und Beschwerdereglement). Beschlüsse der DV sowie Rekursentscheide sind nicht beschwerdefähig.	
Art. 12 Geschäftsstelle			
Geschäfts- stelle Art. 12.1 (alt Art. 13.1)	Das operative Zentrum der NFS ist die Geschäftsstelle.	Das operative Zentrum der NFS ist die Geschäftsstelle. Sie ist für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands verantwortlich.	
Personal Art. 12.2 (alt Art. 13.2)	Die Personalentscheide sowie die Auftragserteilung und Kontrolle obliegen dem Vorstand, der sich entsprechend organisiert und angemessene Führungsmittel bereitstellt.	Die Personalentscheide – mit Ausnahme der Geschäftsleitung gemäss Art. 10.5.8 - sowie die Auftragserteilung und Kontrolle obliegen der Geschäftsleitung, die sich entsprechend organisiert und angemessene Führungsmittel beim Vorstand beantragt. Anpassungen der Pensen und Löhne erfolgen innerhalb des vom Vorstand genehmigten Budgets.	

Aufgaben Art. 12.3		Die Aufgaben der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden in den jeweiligen Pflichtenheften festgehalten.	
Art. 13 Haftung			
Art. 13.1 (alt Art. 14.1)	Die NFS haften nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die NFS haften nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Teilorganisationen.	Die NFS haften nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die NFS haften nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Teilorganisationen.	
Art. 14 Datenschutz			
Art. 14		Die NFS erheben ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Einszwecks und der Geschäftstätigkeit notwendig sind. Die NFS sorgen für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Einzelheiten zum Datenschutz werden in der Datenschutzerklärung der NFS geregelt.	Neu wird eine Bestimmung über den Datenschutz in die Statuten aufgenommen.
Art. 15 Statutenrevision			
Art. 15.1	Änderungen und Ergänzungen der Statuten von NFS bedürfen der einfachen Mehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.	Änderungen und Ergänzungen der Statuten von NFS bedürfen der einfachen Mehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.	

Art. 16 Auflösung, Liquidation und Fusion			
Auflösung Art. 16.1	Über Auflösung und Liquidation sowie über eine Fusion der NFS kann nur eine ausserordentliche Delegiertenversammlung gemäss Art. 8.3 entscheiden.	Über Auflösung und Liquidation sowie über eine Fusion der NFS kann nur eine ausserordentliche Delegiertenversammlung gemäss Art. 8.3 entscheiden. Diese Entscheide, wie auch die nachfolgenden in Art. 16, benötigen die Zweidrittelmehrheit der an der DV abgegebenen Stimmen.	
Vermögen Art. 16.2	Im Falle der Auflösung werden Gewinn und das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz oder an die Naturfreunde Internationale NFI oder einer ihr angeschlossenen Organisation übergeben. Dieser Entscheid benötigt Zweidrittelmehrheit der an der DV abgegebenen Stimmen.	Im Falle der Auflösung werden Gewinn und das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz oder an die Naturfreunde Internationale NFI oder einer ihr angeschlossenen Organisation übergeben. Dieser Entscheid benötigt Zweidrittelmehrheit der an der DV abgegebenen Stimmen.	
Fusion Art. 16.3	Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz	Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz	

	erfolgen. Dieser Entscheid benötigt Zwei-drittelmehrheit der an der DV abgegebenen Stimmen.	erfolgen. Dieser Entscheid benötigt Zwei-drittelmehrheit der an der DV abgegebenen Stimmen.	
Art. 17 Geschäftsjahr			
Art. 17.1	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	
Art. 18 Schlussbestimmungen			
Art. 18.1	Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Version der Statuten und Reglemente massgebend. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den NFS und ihren Teilorganisationen und Mitgliedern befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.	Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Version der Statuten und Reglemente massgebend. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den NFS und ihren Teilorganisationen und Mitgliedern befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.	
Art. 18.2	Widersprechen bestehende Statuten von Teilorganisationen in einzelnen Teilen den vorliegenden Statuten des Landesverbandes, so sind die entsprechenden Artikel der Teilorganisation ungültig.	Widersprechen bestehende Statuten von Teilorganisationen in einzelnen Teilen den vorliegenden Statuten des Landesverbandes, so sind die entsprechenden Artikel der Teilorganisation ungültig.	
Art. 18.3	Sollte eine Bestimmung dieser Statuten nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so	Sollte eine Bestimmung dieser Statuten nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so	

	fällt sie nur insoweit dahin, als sie nicht vollstreckbar oder ungültig ist. Sie ist nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der nicht vollstreckbaren oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieser Statuten behalten ihre Gültigkeit.	fällt sie nur insoweit dahin, als sie nicht vollstreckbar oder ungültig ist. Sie ist nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der nicht vollstreckbaren oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieser Statuten behalten ihre Gültigkeit.	
Art. 18.3	Die vorliegenden Statuten wurden an der DV NFS vom 3. Juni 2023 genehmigt. Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten des Landesverbandes und treten am 03.06.2023 in Kraft.	Die vorliegenden Statuten wurden an der DV NFS vom 20. Juni 2026 genehmigt. Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten des Landesverbandes und treten am 20.06.2026 in Kraft.	